

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0058/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Feuerwerk in der Silvesternacht, Teil 2; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. In welcher Form und über welche Kanäle wurde das Feuerwerkverbot vor der Silvesternacht kommuniziert?

Nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das „*Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen*“ verboten. Durch die historische Gebäudesubstanz gilt dieses Verbot damit bereits für weite Teile der Erfurter Innenstadt.

Eine darüberhinausgehende Verbotszone für das Stadtgebiet Erfurt wurde durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz nicht erlassen. Hierfür wäre mit der zuständigen Fachbehörde einvernehmlich abzustimmen, ob der Schutzbereich des Sprengstoffgesetzes eröffnet ist und durch diese ein entsprechender Bescheid zu erlassen.

2. Wie wurde dieses Verbot an den entsprechenden Stellen umgesetzt (gab es bspw. Hinweisschilder o.ä.)?

Hierzu verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1. Für die kommenden Silvesterfeierlichkeiten ist jedoch eine Aufklärungskampagne zum Abbrennen von Pyrotechnik angedacht. Dabei soll noch einmal auf die Gefahren in Verbindung mit Feuerwerkskörpern gerade auch in der Innenstadt hingewiesen werden.

Seite 1 von 2

3. Inwieweit wurde die Einhaltung dieses Verbots in der Silvesternacht kontrolliert?

Die Kontrolle des Feuerwerkverbots erfolgt durch die Polizei. Bereits im Vorfeld wurden hierzu gemeinsame Abstimmungen mit der Ordnungsbehörde zum möglichen Lagebild und der personellen Auslastung getroffen. Aufgrund des aktuellen Personalmangels im Bürgeramt erfolgten vom 31.12.2022 zum 01.01.2023 keine ergänzenden Kontrollen durch die Stadtverwaltung als Ordnungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein